

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Büroräume 525-527

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Entfällt			Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
			Ja	Nein	Entfällt					
1 Arbeitsorganisation										
1.1 Unterweisung										
1.1.1	Werden die Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren regelmäßig mindestens einmal jährlich unterwiesen und wird dies dokumentiert?	Unfall- und Gesundheitsgefahren	X			Es finden jährlich Unterweisungen für die Mitarbeiter von B3 statt. Die Unterweisungen werden dokumentiert.		ausreichend ●	Unterrichtung/Unterweisung über spezifische Gefährdungen bei der Arbeit vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich durchführen und dokumentieren.	§§ 12 und 14 ArbSchG; § 4 DGUV Vorschrift 1
1.2 Notfallorganisation										
1.2.1	Ist die Notfallorganisation bekannt und sichergestellt?	Gefährdung von Gesundheit oder Leben durch Unkenntnis		X		Plakate und Aushänge der Notfallorganisation hängen noch nicht aus bzw. sind noch nicht aktuell		Prüfen		ArbStättV, ASR A2.3
1.2.2	Ist das Verbandmaterial vollständig und aktuell? Kleiner Verbandkasten gemäß DIN 13157	Verletzungsgefahren	X			Ein Verbandkasten befindet sich im Raum 527. Das Verbandsmaterial ist aktuell, der Verbandkasten ist mit einem Ablaufdatum versehen, ein Verbandbuch sowie eine Anleitung zur Ersten Hilfe sind beigefügt.		ausreichend ●	Unfälle und Verletzungen richtig dokumentieren.	DGUV Vorschrift 1
1.2.3	Wird im Arbeitsbereich ein Verbandbuch geführt?	Unfallversicherungsträger kann die Kostenübernahme bei Nichtnutzung verweigern.	X			ja		ausreichend ●		
1.2.4	Sind die Durchgangsarzte bekannt?	Keine optimale schnelle ärztliche Versorgung	X			Durch jährliche Unterweisung sowie durch einen Aushang.		ausreichend ●	Aktuelle Liste der zugelassenen Durchgangsarzte aushängen und bekannt geben	DGUV Information 204-020
1.2.5	Ist die Brandschutzordnung der JLU bekannt?	Brandgefahr; Gefahr für Leib und Leben	X			Die Brandschutzordnung steht auf der Homepage der Universität zur Verfügung und wird im Rahmen der jährlichen Unterweisung bekanntgegeben.		ausreichend ●	Durchführung regelmäßiger Unterweisungen zum Brandschutz (auch im Rahmen der innerbetrieblichen Weiterbildung). Brandschutzordnung (BSO)	ArbSchG; ArbStättV; Brandschutzordnung der JLU
1.2.6	Sind die Brandschutztüren geschlossen bzw. Rückstellmechanismen intakt?	Verrauchen der Flucht- und Rettungswege		X		Brandschutztür schließt nicht richtig, Störmeldung wurde verschickt: 23.10.2018 (siehe Anhang)		eingeschränkt ●	Rückstellmechaniken müssen intakt und Brandschutztüren müssen geschlossen sein.	ArbStättV, ASR A2.2 DGUV I 205-001 "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz"

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Büroräume 525-527

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Entfällt			Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme		Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
			Ja	Nein	Entfällt						
1.2.7	Ermöglichen die Verkehrswege ein schnelles und sicheres Verlassen der Arbeitsstätte?	Körperliche und psychische Gefährdung - anstoßen, Zwangshaltung, nicht sicheres und schnelles Verlassen des Arbeitsplatzes	X					ausreichend	●	Sicherheitskennzeichnung Fluchtweg, Feuerlöscher, Erste-Hilfe, Flucht- und Rettungsplan, Notausgang, Verhalten im Brandfall, Aushänge D-Ärzte etc.	ArbStättV, ASR A2.2 DGUV I 205-001 "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz"
1.2.8	Ist die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorhanden?	Gefährdung durch Unkenntnis für sicheres Verlassen der Arbeitsstätte	X					ausreichend	●	Brandschutzordnung der JLU, Flucht-Rettungs-Plan, Planung Rettungskette und Evakuierung, Unterweisung, gebäudebezogenes Verhalten in Brand- und Notfällen geklärt	ArbStättV, ASR A1.3
1.3 Beauftragtenwesen											
1.3.1	Gibt es Ersthelfer in diesem Bereich? Wenn ja, sind diese bekannt?	Erste-Hilfe-Maßnahmen sind nicht gewährleistet.	X					ausreichend	●	Bestellung und Ausbildung von Ersthelfern. 10% der Beschäftigten sind zu Ersthelfern auszubilden, Organisation der Ausbildung über das Sg. B3.2 Bekanntmachung der Ersthelfer durch Aushang.	§ 26, DGUV Vorschrift 1
1.3.2	Gibt es Sicherheitsbeauftragte in diesem Bereich? Wenn ja, sind diese bekannt?		X					ausreichend	●	bei kleineren Professuren oder Arbeitsgruppen auch die Bestellung eines übergeordneten Sicherheitsbeauftragten möglich	
1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge											
1.4.1	Wird den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge regelmäßig alle 3 Jahre angeboten?	Nichterkennen von Vorschäden und ersten Krankheitssymptomen	X					ausreichend	●	Gezielte arbeitsmedizinische Untersuchungen, um Gesundheitsbeschwerden, die durch die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen entstehen können, zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen.	ArbMedVV (2013); Anhang Teil 4 (2)
Erstellt am:						Unterschrift:					

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Ja	Nein	Entfällt	Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
2 Gefährdung durch die Arbeitsplatzgestaltung										
2.1 Flächenbedarf im Büro										
2.1.1	Wird ein ausreichend großer Arbeitsplatz und Büroraum zur Verfügung gestellt.	Fehlende Arbeits- und Bewegungsflächen, fehlender Luftraum (Luftwechsel) durch fehlendes Raumvolumen.	X					ausreichend	Richtwerte der Flächen für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze einschließlich anteiliger Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen: - Zellenbüros: 8-10 m ² pro Arbeitsplatz, - Großraumbüros ab 400 m ² Gesamtfläche: 12-15 m ² pro Arbeitsplatz. Empfehlung für Gruppenbüros ab 3 Personen: 10–12 m ² pro Arbeitsplatz. Erhöhter Flächenbedarf notwendig bei: Erhöhtem Bedarf von Ablageflächen, mehreren EDV-Geräten, Zusatztischen, Archiven oder Platz für Kunden-/	Technische Regel ASR A1.2 - "Raumabmessungen und Bewegungs-flächen"
2.2 Verkehrswege										
2.2.1	Sind Verkehrswege in der Arbeitsstätte ohne erhöhtes Unfallrisiko zu benutzen?	Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Stürzen, Auf- und Absteigen	X					ausreichend		
3 Gefährdung durch ergonomische Faktoren										
3.1 Heben und Tragen										
3.1.1	Sind Gefährdungen durch schweres Heben und Tragen von Lasten durch geeignete Maßnahmen reduziert?	Gefährdung durch Transport von Akten, Geräten	X			Im Raum 525 sowie an der Poststelle im Untergeschoss stehen Transportwagen für schwere Lasten zur Verfügung		ausreichend	Geringe Lasten, geringe Häufigkeit, Transportmittel.	Lastenhandhabungsverordnung
3.2 Künstliche Beleuchtung und Tageslicht										
3.2.1	Ist der Bildschirmarbeitsplatz ausreichend beleuchtet (mindestens 500 Lux)? (> 500 Lux bei besonderen Aufgaben, wie z.B. Handzeichnen oder Lesen von Papiervorlagen, 300 Lux für die Arbeitsplatzumgebung)	Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung; vorzeitige Ermüdung.	X					ausreichend	Ursachen für Beleuchtungsmängel feststellen und beseitigen. Messung der Beleuchtungsstärke, Unterstützung durch B 3.2	Technische Regel ASR A3.4 - "Beleuchtung"
3.2.2	Haben Arbeitsräume eine Sichtverbindung nach außen?	Gesundheitsstörungen durch fehlendes Tageslicht.	X					ausreichend	Einrichtung von Arbeitsräumen mit Fensterflächen.	ArbStättV

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Ja	Nein	Entfällt	Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
3.2.3	Lässt sich die Beleuchtung am Bildschirmarbeitsplatz an das Sehvermögen des Nutzers und die Arbeitsaufgabe anpassen?	Kopfschmerzen, Augenbeschwerden, Zwangs- und Fehlhaltungen.	X					ausreichend ●	Gestaltung der Beleuchtung aus mehreren unabhängigen Komponenten, die individuell zu regeln sind. Dies kann durch getrennt schaltbare Leuchtbänder, Dimmer oder eine zusätzliche Arbeitsplatzleuchte möglich gemacht werden.	
3.2.4	Ist der Arbeitsplatz frei von störenden Reflexionen oder Blendungen?	Blendung durch Sonneneinstrahlung oder zu helles Tageslicht; Störung der visuellen Wahrnehmung, Blendung führt zu vorschneller Ermüdung.	X					ausreichend ●	Vermeidung von Spiegelung von Lichtquellen auf dem Bildschirm. Vermeidung von Blendung im Blickfeld.	
3.2.5	Besteht die Möglichkeit, den Lichteinfall durch das Fenster durch verstellbare Lichtschutzvorrichtungen ausreichend zu regulieren?	Störung der visuellen Wahrnehmung; Vorzeitige Ermüdung.	X			Durch äußere und inneren Schattierungssysteme, beide Systeme sind funktionsfähig		ausreichend ●	Zum Schutz vor zu großer Helligkeit verstellbare Lichtschutzvorrichtungen anbringen.	
3.3 Klima										
3.3.1	Herrscht ein behagliches Raumklima am Arbeitsplatz?	Schlechtes Raumklima belastet die Gesundheit. Es kann Erkältungskrankheiten, Bindehautentzündungen, trockene Schleimhäute, Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen verursachen.	X			Heizung funktioniert		ausreichend ●	evtl. Raumanalyse durchführen - Unterstützung durch Abtlg. B 3	
3.3.2	Wird eine angenehme Raumtemperatur gewährleistet? Eine angenehme Raumtemperatur liegt bei 20 bis 22° Celsius. In den Sommermonaten gilt eine Obergrenze von 26° Celsius.	Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.	X					ausreichend ●	Raumtemperatur: > 26 °C: Räume mit geeigneten Sonnenschutzvorrichtungen ausrüsten, Aufklärung gesundheitlich schutzbedürftiger Personen:	Technische Regel für Arbeitsstätten - ASR A 3.5 - Raumtemperatur
3.3.5	Sind Maßnahmen zur Minimierung von Gefährdung durch Sommerhitze bekannt?		X					ausreichend ●	Schwangere, Jugendliche, Ältere und gesundheitlich Vorbelastete - spezielle Maßnahmen wie häufigere Pausen	ArbStättV, ASR A3.5

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Ja	Nein	Entfällt	Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
3.3.3	Wird der Arbeitsplatz als zugluftfrei empfunden? Zugluft entsteht z. B. durch undichte Fenster, falsch eingestellte Klimaanlage, ungünstig gestaltet und platzierte Luftaustrittsöffnungen von Lüftungstechnischen Anlagen.	Durch Zugluft fühlt man sich unbehaglich. Zugluft oder kalte Luftströmungen können Nacken- und Rückenschmerzen verursachen.	X					ausreichend ●	haustechnische Anlagen und bauliche Gegebenheiten überprüfen lassen Luftgeschwindigkeit von 0,1 bis 0,15 m/s bei 21 °C ist angenehm und wird gefordert. Werte über 0,2 m/s sind zu vermeiden. Messung durch Sg. B 3.2	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 - Lüftung
3.3.4	Kann der Arbeitsraum ausreichend belüftet werden?	Stickige und verbrauchte Luft macht müde	X					ausreichend ●	Regelmäßiges Lüften. Als Leitkomponente kann der Kohlendioxidgehalt gemessen werden. Fenster sollten zu öffnen sein. Stündlich zu lüften bzw. die Stoßlüftung von 10-15 Minuten in den Pausen.	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 - Lüftung
4 Mechanische Gefährdungen										
4.1	Bestehen Gefährdungen durch Regale oder Schränke?	Mechanische Gefährdung durch herabfallende Gegenstände, umstürzende Regale, Klemmen, Quetschen, nicht gesicherte Auszüge		X				ausreichend ●	Geeignet für aufzunehmende Last. Ausziehsperren bei Schränken und Containern. Standsicher bei allen belasteten Auszügen standsicher, bei Ablagen > 1,80 m Höhe muss geeigneter Aufstieg vorhanden sein.	ArbStättV, DGUV I 215-410, DGUV I 215-441
5 Physikalische Gefährdungen										
5.1 Lärm										
5.1.1	Leidet die Büro- bzw. Bildschirmarbeit unter akustischen Störungen?	wegen Baumaßnahmen erhöhte Lärmbelastung	X			Möglichkeit an anderen Orten die Arbeit fortzuführen		eingeschränkt ●	Mittlerer Schalldruckpegel in Mehrpersonenbüros von 35-45 dB (A); wird viel gesprochen, Richtwerte von 50-55 dB(A). Bei Beurteilung der Lärmbelastung auch Beanspruchung der Beschäftigten über die Störungs- und Stresswirkung ermitteln. Messung durch Sg. B 3.2 möglich.	ArbSchG
6 Psychische Belastungsfaktoren										
6.1	Belastungen durch die Arbeitstätigkeit	Unterforderung, Überforderung, einseitige Tätigkeit, Einzelarbeit, fehlende Kommunikation, geringer Handlungsspielraum, fehlendes Informationsangebot, mangelnde Qualifikation, zu viel/zu wenig Verantwortung		X				ausreichend ●		

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Ja	Nein	Entfällt	Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
6.2	Arbeitsmenge/-umfang	Zu viele/zu wenige Aufgaben		X				ausreichend ●		
6.3	Arbeitsorganisation	Zeitdruck, Störungen, ungewollte Unterbrechungen	X					Prüfen		
6.4	Soziale Bedingungen	Führungsstil, Rückmeldungen, zwischenmenschliches Verhalten		X				ausreichend ●		
7 Sonstige Gefährdungen/Belastungen										
7.1	Durch Menschen	Fehlverhalten bei der Zusammenarbeit, Selbstüberschätzung, Besucher, Anrufer, Fremdfirmen, nicht unterwiesene Personen			X					
7.2	Auslandsreisen	In den Tropen oder Subtropen, Gebiete mit besonderer klimatischer Gefährdung, Gebiete mit besonderer Infektionsgefährdung			X					ArbmedVV
7.3	Sozialraum	Ungestörte Pause am Arbeitsplatz, Erwärmen, Kühlen von Speisen und Getränken bei Bedarf			X				Notwendig > 10 Beschäftigte und wenn am Arbeitsplatz eine ungestörte Pause nicht möglich ist. Raumtemperatur > 21°C, Tageslicht, Beleuchtungsstärke > 200 Lux, Lärmschutz < 55 dB(A), Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne, Tische, Abfalleimer, leicht zu reinigen	ASR
7.4	Barrierefreiheit	Gefährdung für Menschen mit Behinderungen			X				Je nach Behinderung: ausreichend Wendekreis und Türbreiten für Rollstuhlfahrer, Behinderten-WC	ArbStättV, ASR V3a

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Ja	Nein	Entfällt	Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
8 Arbeitsmittel										
8.1 Prüfung elektrische Sicherheit										
8.1.1	Werden die elektrischen ortsveränderlichen Betriebsmittel regelmäßig geprüft? Hierzu zählen z.B. Bildschirme, PC, Arbeitsplatzleuchten, Kaffeekocher oder Ventilatoren	Gefahr durch elektrischen Strom		X		ortsveränderliche Betriebsmittel sind nicht geprüft		Gefahr	Prüfungen organisieren über Dez. E. Richtwerte für elektrische Geräte der Büroarbeit liegt bei 2 Jahren. defekte Elektroanlagen und Geräte sofort aussondern, Mängel melden und beseitigen	DGUV Vorschrift 4 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
8.2 Leitern und Tritte										
8.2.1	Stehen geeignete Aufstiegshilfen zur Verfügung?	Sturzgefahr durch fehlende oder nicht geeignete Aufstiegsmittel (fehlende oder ungeeignete Aufstiegsmittel führen zu gefährlichen Provisorien)			X	Durch eine geringe Regalhöhe werden keine Leiter und Tritte benötigt. Eine geprüfte Leiter kann jedoch zu jederzeit von den zuständigen Hausmeistern zur Verfügung gestellt werden.			Geeignete Leitern und/oder Tritte bereitstellen.	DGUV Information 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
8.2.2	Werden die Aufstiegshilfen regelmäßig jährlich von einer befähigten Person geprüft?				X				Regelmäßige Prüfung der Leitern und Tritte, Sachkundige im Abtlg. E3 stehen unterstützend zur Verfügung.	DGUV Information 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
9 Bildschirmarbeitsplatz										
9.1 Bildschirm										
9.1.1	Erfolgt die Blickrichtung auf den Bildschirm parallel zur Fensterfläche und Beleuchtung?	Störung der visuellen Wahrnehmung. Störende Reflexionen und Blendungen.	X					ausreichend	Spiegelungen und Reflexionen sind zu vermeiden (z.B. Arbeitstisch umstellen).	
9.1.2	Steht der Bildschirm bei häufiger Anwendung zentral im Blickfeld, um häufige Verdrehungen im Oberkörper oder Nackenbereich zu vermeiden?	Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich (Zwangshaltung).	X					ausreichend	Ergonomische Aufstellung des Bildschirms.	
9.1.3	Ist der Sehabstand ausreichend? Für Büroanwendungen mindestens 500 mm, bei großen Bildschirmdiagonalen (ab 21 Zoll; ca. 53 cm vergrößert sich auch der erforderliche Sehabstand).	Störung der visuellen Wahrnehmung.	X					ausreichend	Bildschirmgerät auf erforderlichen Sehabstand einstellen.	

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Ja	Nein	Entfällt	Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
9.1.4	Entspricht die Bildschirmgröße den Mindestanforderungen (19 Zoll; ca. 48 cm Bildschirmdiagonale für Büroanwendungen)? Stand der Technik für Büroarbeit sind Bildschirmdiagonalen von 21 Zoll und mehr im Normalformat. Grafik- und Multimediaanwendungen oder große Tabellen erfordern größere Bildschirme.	Belastung der Augen und des Sehvermögens.	X					ausreichend ●	Bildschirmgröße und Format passend zur Arbeitsaufgabe auswählen bzw. bereitstellen.	ArbSchG ArbStättV DGUV Information 215-410 "Leitfaden für die Gestaltung von Büroarbeitsplätzen"
9.1.5	Ist der Bildschirm leicht drehbar, höhenverstellbar und neigbar? Bei ergonomischer Aufstellung liegt die oberste Bildschirmzeile deutlich unterhalb der Augenhöhe. Der Blick ist leicht nach unten geneigt (Das ist für Universal-Gleitsichtbrillenträger besonders wichtig).	Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich (Zwangshaltung).	X					ausreichend ●	Ergonomische Aufstellung des Bildschirms. Anpassung an individuelle Körpergrößen.	
9.1.6	Ermöglicht der Bildschirm ein helles und kontrastreiches Bild? Kontrast und Helligkeit müssen einfach einstellbar sein, um sie an veränderte Lichtverhältnisse oder persönliche Anforderungen anpassen zu können.	Belastung der Augen und des Sehvermögens.	X					ausreichend ●	Einstellung bzw. Anpassung auf individuelle Sehfähigkeit.	
9.1.7	Ermöglicht der Bildschirm ein flimmerfreies, verzerrungsfreies, gleichmäßiges und stabiles Bild?	Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung.	X					ausreichend ●	Auswahl und Bereitstellung geeigneter Bildschirmgeräte.	
9.2 Softwareergonomie										
9.2.1	Ist die Software für die zu erledigenden Aufgaben geeignet?	Psychische Belastungen durch Zeitdruck, Über- oder Unterforderung, mangelhaftes Ergebnis	X						Auswahl geeigneter Software, Anpassen der Software, Unterweisung vor der Benutzung	ArbStättV Anhang Nummer 6.5
9.2.2	Ist die genutzte Software als "benutzerfreundlich" zu bezeichnen?		X					ausreichend ●		
9.2.3	Fand eine ausreichende Einweisung in die Nutzung der Software statt?		X					ausreichend ●	Unterweisung durch Anbieter, HRZ oder Vorgesetzten	ArbStättV, §6, Absatz 1
9.2.4	Ist die Software durch z. B. Hilfsfunktionen, automatische Einblendungen oder ein Handbuch selbsterklärend?		X					ausreichend ●	Auswahl geeigneter Software, Anpassen der Software, Unterweisung vor der Benutzung	ArbStättV Anhang Nummer 6.5
9.2.5	Verwendet die Software verständliche Begriffe, Symbole und Abkürzungen		X					ausreichend ●		

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Maßnahme			Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
			Ja	Nein	Entfällt				
9.2.6	Werden die Informationen und Ausgaben in einem angemessenen Tempo angezeigt?		X				ausreichend ●	Rechner/Netzwerkconfiguration durch HRZ prüfen lassen, Rechner aufrüsten, ggf. neuen Rechner bereit stellen	ArbStättV Anhang Nummer 6.5
9.2.7	Können fehlerhafte Eingaben oder Befehle mit geringem Aufwand rückgängig gemacht werden ("UNDO"-Funktionen)?		X				ausreichend ●		
9.2.8	Werden Fehlermeldungen ausreichend erläutert?		X				ausreichend ●		
9.2.9	Ist die Software barrierefrei?		X				ausreichend ●		
9.3 Tastatur und Maus									
9.3.1	Ermöglicht die Tastatur entspanntes Arbeiten für Hände, Arme und Schulterpartie?	Verdrehte Zwangshaltungen der Hände und Arme sowie als Folge Verspannungen im Schulter-Nackengebiet.	X				ausreichend ●	bei besonderen Schwierigkeiten ist der Einsatz einer ergonomischen Tastatur (abgewinkelt und geneigt) zu überlegen	
9.3.2	Ist vor der Tastatur genügend Auflagefläche zur Auflage der Handballen möglich?	Verdrehte Zwangshaltungen.	X				ausreichend ●	Integrierte Handballenauflage 50 bis 100 mm vor der Tastenreihe oder als Zusatz. Ausreichende Handauflage-fläche vor der Tastatur mit einer Mindestdtiefe von 100 mm und unterste Tastenreihe nah an der Vorderkante.	
9.3.3	Die Maus ist in der Form und Größe der Hand angepasst und erlaubt eine bequeme, entspannte Nutzung?	Ungünstige Belastungen der Hand- und Armmuskulatur. Schmerzen in Händen und Armen und im		X		zurzeit im Test sind Vertikalmäuse, es sollen welche beschafft werden, um ungünstige Handhaltung zu vermeiden.	eingeschränkt ●	Eine bequeme unverkrampfte Handhaltung ist möglich. Vertikale Mausformen reduzieren Belastungen, Bewegungsfreiheit durch kabellose	
9.3.4	Ist eine Handballenauflage vorhanden?	Gesundheitsgefahren durch Verkrampfungen und Zwangshaltung der Arme und Hände		X		ist auch nicht gewünscht	ausreichend ●		
9.4 Notebook									

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Ja	Nein	Entfällt	Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
9.4.1	Stehen für dauerhaftes Arbeiten mit einem Notebook, ein zusätzlicher Bildschirm sowie eine zusätzliche Tastatur und eine Maus zur Verfügung?	Tastatur und Bildschirm können nicht optimal positioniert werden. Gesundheitsgefahren durch Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich (Zwangshaltung) oder schlechtes Sehen.	X					ausreichend ●	Nutzung zusätzlicher Bildschirm, Tastatur und Maus	
9.5 Arbeitstisch										
9.5.1	Lässt sich die Höhe des Büroarbeitstisches individuell an die Körpergröße anpassen?	Ergonomisch ungünstige Arbeitshaltungen. Starre Tischhöhe 74 cm (± 20 mm) nicht für dauerhafte Bildschirmarbeit geeignet.	X			Der Arbeitstisch ist nur stufenweise verstellbar. Der Arbeitstisch wird jedoch nur von Frau Dr. Steffens verwendet und ist in der Höhe entsprechend angepasst.		ausreichend ●	Tische mit einstellbarer Tischhöhe mindestens zwischen 65 bis 85 cm, Steh-Sitz-Tisch einstellbar von mindestens von 65 bis 125 cm .	
9.5.2	Verfügt der Büro-Arbeitstisch über eine Arbeitsfläche von mindestens 160 cm x 80 cm?	Fehlende Arbeitsfläche	X					ausreichend ●	Arbeitsaufgaben und Anzahl der EDV-Geräte, Unterlagen, Bildschirmgröße und der notwendige Sehabstand bestimmen die Tischfläche.	
9.5.3	Ermöglicht der Arbeitstisch durch Höhe und Beinfreiraum ergonomisch günstige Arbeitshaltungen?	Zwangshaltung, Fehlhaltungen	X					ausreichend ●	Arbeitstisch mit genügend Beinfreiraum	
9.5.4	Erfolgt die Führung der Stromkabel in Kabelkanäle oder Halterungen, die z. B. am hinteren Tischende und an den Seiten entlang geführt werden? Werden Stolpergefahren durch Kabel vermieden?	Stolpergefahren	X					ausreichend ●	Stolperfreie Zonen rund um den Tisch durch Verlegung im Kabelkanal unter der Tischplatte oder Befestigung an den Seiten.	
9.6 Arbeitsstuhl										
9.6.1	Ist der Arbeitsstuhl ergonomisch gestaltet?	Fehlbelastung der Wirbelsäule und der Muskulatur; Durchblutungsstörungen; Zwangshaltung		X		aufgrund eines Springerplatzes einen vorhanden Stuhl ausgewählt.		eingeschränkt ●	Ergonomische Bürostühle verfügen über: Regulierbare bzw. arretierbare Rückenlehne mit Lordosstütze und verstellbarem Gegendruck für das dynamische Sitzen, in Weite und Höhe verstellbare Armlehnen, Sitztiefen- und Sitzneigungsverstellbarkeit.	

Einrichtung: B 3.2

Verantwortliche Leitung:

Bereich: Heinrich-Buff-Ring 58; 5. OG

Arbeitsplatz/Mitarbeiter

Nr.	Gefährdungskategorie / Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Entfällt			Maßnahme	Zuständig	Wirksamkeit der Maßnahme	Bemerkungen/Hinweise	Gesetzliche Regelungen/ Quellen
			Ja	Nein	Entfällt					
9.6.2	Werden die ergonomischen Einstellmöglichkeiten des Bürostuhls genutzt?		X					eingeschränkt ●		
9.6.3	Ist der gesamte Arbeitsplatz so eingerichtet, dass er ein angenehmes und sicheres Arbeiten ermöglicht?		X					eingeschränkt ●	Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt, ggf. Austauschen einzelner Komponenten.	
9.7 Fußstütze										
9.7.1	Wenn der Arbeitstisch nicht höhenverstellbar ist, kann eine Fußstütze den notwendigen Ausgleich zwischen Tischhöhe und Fußboden herstellen und damit eine einwandfreie Sitzhaltung ermöglichen. Wird bei Bedarf eine Fußstütze zur Verfügung gestellt?	Beeinträchtigung der Blutzirkulation und Durchblutungsstörungen in den Beinen bei nicht einwandfreier Sitzhaltung.			X				bei kleinen Personen Fußstützen anbieten oder höhenverstellbare Arbeitstische verwenden.	
Erstellt am:			Unterschrift:							